

Zahl: 031-0-2023-Sc

Wolfsegg a.H., 23.03.2023

## KUNDMACHUNG

betreffend die Verlängerung eines Neuplanungsgebietes im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wolfsegg am Hausruck hat in seiner Sitzung vom 23.03.2023 die nachstehende Verordnung eines Neuplanungsgebietes beschlossen:

### **Verordnung**

#### § 1

Gemäß § 37b Abs 5 Oö. ROG 1994 idGF wird das mit Verordnung des Gemeinderates vom 04.08.2020 beschlossene Neuplanungsgebiet für den als Bauland gewidmeten Bereich der Grundstücke Nr. 341 und Nr. 340, je Katastralgemeinde Wolfsegg, um **ein weiteres Jahr** verlängert.

#### § 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes bzw. die Gründe, die zu der Erklärung des Neuplanungsgebietes führten, bleiben unverändert und sind aus der Verordnung über die Erklärung des Neuplanungsgebietes vom 17.08.2020 zu entnehmen.

#### § 3

Gemäß § 45 Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1994 idGF hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 idGF angezeigten Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann nicht zu untersagen ist, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung oder die Nicht-Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

#### §4

Die Verordnung über die Erklärung des Neuplanungsgebietes wird mit dem Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

§ 5

Die Wirksamkeit der Verordnung zur Verlängerung Neuplanungsgebietes tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie verhängt wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach einem Jahre außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Verordnung des Neuplanungsgebietes durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüberhinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen.



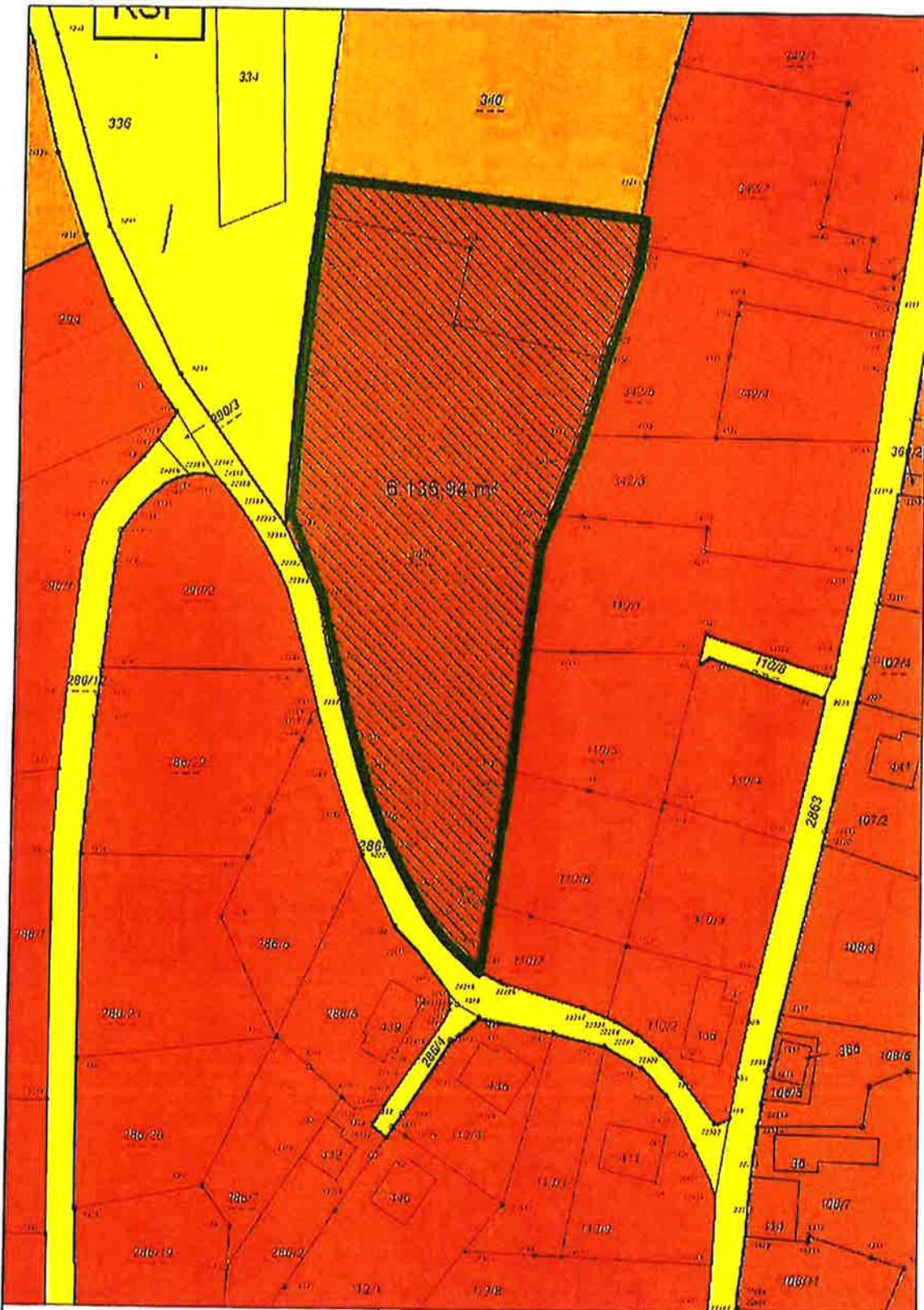
Die Bürgermeisterin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Barbara Schwarz'.

(MMag. Barbara Schwarz)

Angeschlagen am: 30. MRZ. 2023

Abgenommen am: 15.4.23  
Koll.



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,  
 DKM-Datenkopie vom 29.7.2020  
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen  
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im  
 zuständigen Vermessungsamt  
 oder via Internet-CDB-Provider

Marktgemeinde Wolfsegg a. H.,  
 Schulstraße 22, 4902 Wolfsegg am Hausruck  
 Telefon 076/677355 Fax 076/17  
 E-Mail: gemeinde@wolfsegg.ooe.gv.at

Maßstab 1:1 000 Datum 29.7.2020



Angeschlagen am 30. MRZ 2023  
 Abgenommen am 15.4.23  
*Roll.*